

kjm transparent

Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?

Alterskennzeichnung

3. Dezember 2010

Impulsreferat Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring,
Vorsitzender der KJM

Sehr geehrte Frau Demmler,
sehr geehrter Herr Grewenig,
sehr geehrter Herr Hönge,
sehr geehrter Herr Dr. Potthast,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

herzlich willkommen zu Teil zwei der neuen Veranstaltungsreihe der Kommission für Jugendmedienschutz. Unter dem Motto „kjm transparent“ wollen wir hier offen klären, wie die Regelungen des neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in die Praxis umgesetzt werden können und welche Hürden es dabei zu überwinden gilt. Schließlich kann der gesetzliche Jugendmedienschutz, für den die KJM steht, nur wirksam sein, wenn die KJM Entscheidungen transparent macht und sie von der Gesellschaft akzeptiert werden.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung im Oktober hatten wir bereits mit den Vertretern der vier von der Novellierung betroffenen Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle über das Thema „Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen“ diskutiert. Tenor der Veranstaltung war dabei: Alle haben ein großes Interesse an einer effektiven Kooperation.

Das ist gut, und das ist auch nötig. Denn heute wollen wir mit dem Thema „Alterskennzeichnung“ in medias res gehen. Fakt ist: Die Einführung einer freiwilligen Alterskennzeichnung von Internetangeboten ist sicher eine herausragende Neuregelung des künftigen JMStV, der aller Voraussicht nach am 1. Januar in Kraft treten wird. Gleichzeitig ist diese geplante Alterskennzeichnung eine der umstrittensten Neuerungen: So wurden und werden in diesem

Zusammenhang immer wieder Zensurvorwürfe von Netzaktivisten laut. Unberechtigter Weise – denn es handelt sich, wie ich eben schon sagte, um freiwillige Alterskennzeichen.

Allerdings sind die meisten Inhalte im Internet dynamisch. Es ist die Frage, wie damit im Hinblick auf die Kennzeichen umgegangen werden kann. Eine Antwort darauf ist sicher die Selbstklassifizierung durch die Anbieter.

Meine Damen und Herren – ganz egal, aus welchem Grund man den Alterskennzeichen gegenüber skeptisch war oder ist – klar ist: sie werden kommen, und das schon ab 1. Januar. Wie sie aussehen sollen und wie sie umzusetzen sind, darüber diskutieren wir intern schon seit Monaten. Und heute wollen wir das auch öffentlich tun.

Fest steht für die KJM: Das gemeinsame Ziel muss sein, einheitliche Kennzeichen für die Öffentlichkeit zu schaffen. Im Interesse der Eltern, im Interesse der Pädagogen, im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Und nicht zuletzt auch im Interesse der beteiligten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und der ihnen angehörenden Anbieter: Sie können sich den Imageschaden, der aus uneinheitlicher oder verwirrender Kennzeichnung entstehen würde, nicht leisten. Herauskommen soll keinesfalls ein Kennzeichen-Dschungel wie in der Lebensmittelbranche. Auch unverständliche Gebrauchsinformationen, wie sie so oft auf den Beipackzetteln von Arzneimitteln zu finden ist, helfen nicht weiter. Solche Informationen sind gut gemeint, verfehlen aber ihren Zweck, weil sie den Verbraucher oft ratlos zurücklassen.

Ich bin mir sicher, die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können das besser. Schließlich verfügen sie alle über fundierte Erfahrungen und leisten mit ihrer Arbeit seit mehr oder weniger langer Zeit einen wichtigen Beitrag zur Regulierung. Lassen Sie uns – bevor ich die Herausforderungen in Bezug auf die neuen Regelungen zur Alterskennzeichnung skizziere – kurz gemeinsam zurückblicken und folgende Frage beantworten: Wie, wann und warum kam es in den unterschiedlichen Medienbranchen eigentlich zu der Idee, aufgrund bestimmter Inhalte Alterskennzeichen festzulegen?

Die älteste Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ist die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, kurz FSK. Sie wurde 1949 von der deutschen Filmwirtschaft gegründet, um einer staatlichen Zensur vorzubeugen. In den 50ern und 60ern galt dann das Hauptaugenmerk so genannten „anstößigen“ Szenen: Sex und Nacktheit waren verboten, Liebe sollte nur in der Ehe vorkommen... Parallel dazu gab es Diskussionen über bestimmte politische Themen. So gab es eine große Sensibilität in Bezug auf nationalsozialistische Fragestellungen: 1962 wurden beispielsweise aus Vittorio de Sicas „Die Eingeschlossenen“ (nach einem Stück von Satre) alle Bezüge auf den Nationalsozialismus entfernt. Die Veränderung der gesellschaftlichen Bewertungsprozesse kam dann mit den 68ern...

Seit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes 1985 unterliegen auch Videos, DVDs und vergleichbare Bildträger der gesetzlichen Jugendfreigabe. Heute vergibt die FSK für weit über 90 Prozent aller in Deutschland veröffentlichten Filme Altersfreigaben. Bei ihnen handelt es sich – das versteht die Öffentlichkeit oft falsch – immer um Wirkungseinschätzungen und nie um Empfehlungen.

Im Zuge der veränderten Fernsehlandschaft im dualen Rundfunksystem entstand 1993 die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen, kurz FSF. Die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem JMStV sind – im Unterschied zu den Selbstkontrollen nach dem JuSchG – rein anbietergetragene Einrichtungen. Die FSF legt Zeitgrenzen fest, sie vergibt keine „Alterskennzeichen“. Seit August 2003 ist die FSF als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der KJM anerkannt. Die Zusammenarbeit mit der KJM ist – trotz natürlicher Differenzen – von konstruktivem Dialog geprägt.

Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, kurz USK, ist seit 1994 gemeinsam mit den Obersten Landesjugendbehörden für das Verfahren zur Alterskennzeichnung von Computerspielen auf Trägermedien zuständig. Seit der Reform des Jugendmedienschutz-Systems zum 1. April 2003 müssen auch Computerspiele mit einer Altersfreigabe gekennzeichnet sein – eine Konsequenz der heftigen Diskussionen über das Gefahrenpotenzial für Kinder und Jugendliche nach dem Amoklauf von Erfurt.

Zum 1. Juli 2008 hat der Gesetzgeber das JuSchG – nach dem Amoklauf von Emsdetten – auch in Bezug auf Computerspiele nochmals verschärft: Er erweiterte und präziserte die Indizierungskriterien in Bezug auf Gewalthandlungen. Außerdem wurden Regelungen zu Mindestgrößen und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen festgeschrieben.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter, kurz FSM, ist die jüngste Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Sie wurde 1997 von Unternehmen der Online-Wirtschaft ins Leben gerufen. Die KJM hat die Selbstkontroll-Einrichtung im Februar 2005 nach den Voraussetzungen des JMStV anerkannt. Die konstruktive Zusammenarbeit mit der FSM hat seitdem den Jugendschutz in vielen Fällen vorangebracht. Angesichts der zunehmend vielfältigen technischen Verbreitungswege medialer Inhalte haben FSM und FSF jüngst eine engere und intensivere Kooperation vereinbart.

Auch der neue JMStV will die technischen Entwicklungen und das Verschmelzen von On- und Offline-Bereichen künftig besser berücksichtigen und verzahnt JMStV und JuSchG enger. In Bezug auf die Altersfreigaben heißt das: Ab 2011 soll es für das Internet ein vergleichbares System der Altersfreigaben – allerdings auf freiwilliger Basis der Anbieter, das möchte ich noch einmal ganz deutlich betonen – geben.

Die Novellierung verändert also den Bereich der Anforderungen an die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte grundlegend. Anbieter solcher Angebote müssen dafür sorgen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Sie müssen deshalb – entweder durch technische Zugangssysteme oder mittels der gewählten Sende- oder Verbreitungszeit – die Nutzung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe wesentlich erschweren. Ob die geplante großflächige Verbreitung von Alterskennzeichen im Internet auch Alterskennzeichnungen im Rundfunkbereich nach sich zieht, ist eine spannende Frage, die auch schon im Rahmen der ersten Veranstaltung unserer JMStV-Reihe kurz diskutiert wurde...

Aber zurück zum Internet: Die Aufsicht über den Telemedienbereich verbleibt bei der KJM. Anbieter von Telemedienangeboten erfüllen ihre jugendschutzrechtliche Verpflichtung dadurch, dass sie ihre Angebote mit einer freiwilligen Alterskennzeichnung versehen, die für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert ist. Diese von den Eltern zu installierenden Jugendschutzprogramme, die Thema des dritten Teils unserer Veranstaltungsreihe im Januar sein werden, sollen dann bestimmte Webseiten ausfiltern können.

Auch Plattform-Anbieter können ihr Gesamtangebot ohne unverhältnismäßigen Aufwand kennzeichnen. Voraussetzung ist, dass sie die Einbeziehung oder den Verbleib von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, die der gewählten Altersstufe nicht entsprechen, in ihr Angebot verhindern. Ausreichend für den Nachweis entsprechender Schutzmaßnahmen ist, dass sich die Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung anschließen. Im Sinne des Jugendschutzes ist es dabei erforderlich, dass ein solcher Verhaltenskodex qualifizierte Anforderungen, wie beispielsweise eine redaktionelle Betreuung im Verhältnis zur Anzahl der Nutzer, ein Beschwerdemanagement oder Sanktionsmöglichkeiten enthält.

Der neue JMStV greift die Altersstufen des Jugendschutzgesetzes (ab 0, ab 6, ab 12, ab 16, ab 18 Jahren) auf und eröffnet die Möglichkeit einer entsprechenden Bewertung und Kennzeichnung der Angebote durch verschiedene Stellen. Je nachdem, auf welchem Weg die Alterskennzeichnung erfolgt, ergibt sich ein unterschiedliches rechtliches Schutzniveau gegenüber den Interventionsmöglichkeiten der KJM:

- **Alterskennzeichnung durch den Anbieter.** Kennzeichnet der Anbieter falsch, kann die KJM ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (verbunden mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 Euro) gegen ihn einleiten.
- **Alterskennzeichnung durch ein Selbstklassifizierungssystem** einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Solche Selbstklassifizierungssysteme entwickeln die beteiligten Akteure bereits. Die KJM kann die auf diesem Weg entstandene Alterskennzeichnung beanstanden und

gegebenenfalls ändern lassen. Sie kann aber kein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten oder Bußgelder verhängen.

- **Alterskennzeichnung durch eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle.** Überschreitet die Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes, kann die KJM gegenüber dem Anbieter beanstanden und Bußgeld verhängen. Überschreitet die Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes nicht, sind Maßnahmen durch die KJM ausgeschlossen.

Neu ist auch die Möglichkeit der Übernahme von Alterskennzeichen aus dem JMStV in das JuSchG. Voraussetzung ist, dass die KJM die jeweilige Altersbewertung bestätigt. Ihr können aber nur Alterskennzeichen vorgelegt werden, die eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vergeben hat. Bestätigt die KJM die Altersbewertung, übernehmen die Obersten Landesjugendbehörden diese Altersbewertungen ohne eigenständige Prüfung für die Freigabe und Kennzeichnung nach dem JuSchG. Bezüglich der Ausgestaltung des Übernahmeverfahrens befindet sich die KJM schon seit einiger Zeit im intensiven Austausch mit allen beteiligten Akteuren.

Der neue JMStV hebt also die bisherigen Monopole im Bereich der Alterskennzeichen auf. Zwar haben sich in unserer Auftaktveranstaltung alle Beteiligten für Kooperation aus-gesprochen. Aber die eigenen Interessen – auch das wurde deutlich – stehen nach wie vor im Vordergrund. So ist durchaus zu befürchten, dass in wenigen Wochen mehrere konkurrierende Alterskennzeichen online gehen. Anbieter können dann wählen, von wem sie sich kennzeichnen lassen wollen – was für die User kontraproduktiv ist: So trägt das Browserspiel „Poisonville“ bereits aktuell zwei Kennzeichen – von USK und FSM. Zwar stimmen die Altersbewertungen in diesem Fall überein. Aber das muss nicht so sein.

Meine Damen und Herren, sollte es wirklich so weit kommen, wäre das nicht im Sinne des Jugendschutzes: Die Kennzeichen wären dann keine echte Orientierungshilfe für Eltern und Pädagogen. Wir hoffen sehr, im Lauf der folgenden Diskussion viele gute Argumente von Seiten der Politik, der Pädagogik

und nicht zuletzt auch der Anbieter an die Hand zu bekommen, die für eine einheitliche Lösung sprechen. Damit übergebe ich an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Frau Weigand, die die Moderation des Podiums übernimmt. Vielen Dank.